

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG VON SEMINAR-, KONFERENZ-, BANKETT- UND TAGUNGSRÄUMEN SOWIE HOTELZIMMERN

1. GELTUNGSBEREICH

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für die Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung sowie von Seminar-, Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumlichkeiten zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen, Präsentationen etc. sowie für alle damit verbundenen Lieferungen und Leistungen des Hotels („Hotel“) an den Vertragspartner („Kunde“). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung.

2. VERTRAGSABSCHLUSS-, PARTNER

Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme des Angebots/Vertragsentwurfs des Hotels durch den Kunden zustande. Erfolgt die Annahme nicht innert der vom Hotel gesetzten Optionsfrist, verliert das Angebot seine Gültigkeit. Bei Abweichungen zwischen dem Vertrag und den vorliegenden AGB gehen die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen vor. Vertragspartner sind Hotel und Kunde. Ist der Kunde nicht selbst Veranstalter, bzw. wird vom Kunden ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Kunde zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

3. LEISTUNGEN, PREISE, VORAUSZAHLUNG, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG

Das Hotel ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom Hotel zugesagten Leistungen zu erbringen. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbaren, bzw. geltenden Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für von ihm veranlasste Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte, insb. auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften. Die vereinbarten Preise schliessen die gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Im Falle einer Mehrwertsteuererhöhung werden die Preise entsprechend den im Zeitraum der Veranstaltung oder Leistungsbezug geltenden Mehrwertsteuer-Sätzen angepasst. Die vereinbarten Preise schliessen ebenfalls das Bedienungsgeld ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung oder Leistungsbezug zwölf Monate und erhöht sich der vom Hotel für derartige Leistungen berechnete Preis, so können die vertraglich vereinbarten Preise durch das Hotel entsprechend angepasst werden. Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsabschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Höhe und Fälligkeit der Vorauszahlung werden im Vertrag separat geregelt. Die Rechnungen des Hotels sind innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Nichteinhaltung dieser Frist

berechnet das Hotel dem Kunden Verzugszinsen in der Höhe von 5%. In Fällen, in denen Veranstaltungsteilnehmer separat bezogene Leistungen selbst bezahlen (Bsp. Tiefgarage, Getränke etc.), diese Leistungen vor Ort jedoch nicht begleichen, werden sämtliche nicht beglichenen Leistungen der Gesamtabrechnung des Veranstalters belastet.

4. RÜCKTRITT DES KUNDEN

Der Rücktritt bzw. die Stornierung des Kunden von dem mit dem Hotel geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung durch das Hotel. Sofern zwischen dem Hotel und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadenersatzansprüche des Hotels auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem Hotel ausübt. Die im Falle eines Rücktritts bzw. Stornierung fälligen Fristen werden im Vertrag separat geregelt. Der entgangene Umsatz wird im Falle einer Teilnehmerpauschale (Raummiete & Speisenumsatz) anhand der Teilnehmerzahl sowie der vereinbarten Pauschale berechnet. In allen anderen Fällen errechnet sich der entgangene Umsatz anhand der Raummiete sowie dem entgangenen Speisenumsatz. Im Falle eines Rücktritts zwischen der 8. und 4. Woche vor dem Veranstaltungsbeginn werden zusätzlich zu der vereinbarten Raummiete 35% des entgangenen Speisenumsatzes in Rechnung gestellt; bei jedem späteren Rücktritt 75% des Speisenumsatzes. Falls noch kein Menüpreis vereinbart wurde, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü des jeweils gültigen Angebotes zugrunde gelegt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der in Rechnung gestellte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

5. RÜCKTRITT DES HOTELS

Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist das Hotel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hotels auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet. Wird eine schriftlich vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hotel ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gefertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, bspw.: falls höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen; Veranstaltungen und/oder Leistungserbringungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen (bspw. Kunde, Zweck etc.) gebucht worden sind; das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung

und/oder die Leistungserbringung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist. Bei berechtigtem Rücktritt des Hotels entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz.

Ungeachtet des Vorstehenden ist der Kunde verpflichtet, dem Hotel unaufgefordert mitzuteilen, wenn die Veranstaltung und/oder die Leistungserbringung aufgrund ihres Inhaltes oder Charakters geeignet ist, öffentliches Interesse hervorzurufen oder Belange des Hotels zu beeinträchtigen oder zu gefährden.

6. ÄNDERUNGEN DER TEILNEHMER-, ZIMMERZAHL, VERANSTALTUNGSZEIT

Das Hotel und der Kunde vereinbaren im Vertrag die vorgesehene Anzahl der Veranstaltungsteilnehmer („vereinbarte Teilnehmerzahl“), resp. die vorgesehene Anzahl benötigter Hotelzimmer („vereinbarte Zimmerzahl“). Der Kunde gibt dem Hotel spätestens sieben Werktage vor Veranstaltungsbeginn die definitive Anzahl der Veranstaltungsteilnehmer („definitive Teilnehmerzahl“), resp. die definitive Anzahl benötigter Hotelzimmer („definitive Zimmerzahl“) bekannt. Erfolgt keine rechtzeitige Bekanntgabe, gelten die vereinbarte Teilnehmerzahl, resp. die vereinbarte Zimmerzahl als definitiv. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl, resp. die tatsächliche Zimmerzahl berechnet. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das Hotel berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestatigten Räume zu tauschen, falls dies dem Kunden nicht unzumutbar ist. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das Hotel diesen Abweichungen zu, so kann das Hotel die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, falls das Hotel kein Verschulden trifft. Bei Reduktion der vereinbarten Zimmerzahl auf unter zehn Zimmer pro Nacht verliert der spezielle Gruppentarif seine Gültigkeit und es gelangen die jeweils gültigen Tagespreise zur Anwendung. „No Shows“ (gebuchte Zimmer die ohne Stornierung nicht benutzt werden) am Ankunftstag werden dem Kunden mit 100% des vereinbarten Preises in Rechnung gestellt. Die im Falle einer Reduktion der Teilnehmerzahl und/oder der Zimmerzahl fälligen Kosten werden im Vertrag separat geregelt. Die Berechnung des entgangenen Speisenumsatzes erfolgt analog Ziffer 4. Reservierte aber nicht benötigte Veranstaltungsräume und/oder Hotelzimmer versucht das Hotel weiter zu verkaufen. Sollte dies nicht gelingen gelten die vertraglich vereinbarten Stornierungskonditionen. **MITBRINGEN VON SPEISEN UND GETRÄNKEN**

Der Kunde, der Veranstalter und/oder die Teilnehmer dürfen grundsätzlich keine Speisen und Getränke zu Veranstaltungen mitbringen. Ausnahmen bedürfen ei-

ner schriftlichen Vereinbarung mit dem Hotel. In diesen Fällen wird vom Hotel eine Servicegebühr berechnet.

8. WEITERE BETRIEBLICHE ANFORDERUNGEN

Ohne anderslautende Vereinbarung bedürfen Zeitungsanzeigen und Werbemaßnahmen des Kunden mit Hinweisen auf Veranstaltungen im Hotel der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels. Bei einer Veröffentlichung ohne diese Zustimmung ist das Hotel berechtigt, aus Gründen gemäss vorstehender Ziffer 6 vom Vertrag zurück zu treten. Für Abendveranstaltungen, die nach 00:00 Uhr andauern, ist das Hotel berechtigt, dem Kunden einen Sonderzuschlag für das Personal zu belasten. Während des Veranstaltungszeitraumes bestellte Leistungen werden, sofern nicht selbst durch die Veranstaltungsteilnehmer bezahlt, dem Kunden belastet. Schriftlich vereinbarte Optionsdaten sind für beide Vertragspartner verbindlich. Das Hotel ist berechtigt, nach Ablauf der Option die Räumlichkeiten anderweitig zu vermieten. Wird das Hotel vom Kunden mit der Entsorgung von Verpackungsmaterial betraut ist das Hotel berechtigt, die anfallenden Kosten dem Kunden zu belasten. Für Musikveranstaltungen hat die Anmeldung bei der Urheberrechtsverwertungsgesellschaft, sofern erforderlich, durch den Kunden zu erfolgen. Das Anbringen von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen, die die Wände oder sonstige Einrichtungen des Hotels beschädigen oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen können bedarf der schriftlichen Zustimmung durch das Hotel. Der Kunde übernimmt die Gewähr dafür, dass das Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Anforderungen entspricht, das Hotel ist berechtigt, einen entsprechenden behördlichen Nachweis zu verlangen. Mitgebrachte Dekorations- und Ausstellungsgegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Unterlassung wird die Entfernung und Lagerung durch das Hotel auf Rechnung des Kunden vorgenommen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, ist das Hotel berechtigt, dem Kunden für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Raummiete zu belasten. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Der Kunde ist verpflichtet, bei Veranstaltungen auf eine der Umgebung (Hotel) angepasste Lautstärke zu achten, insb. nach 00:00 Uhr. Das Hotel ist berechtigt, die Lautstärke soweit zu regulieren, dass die Umgebung nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.

9. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN

Eine Grundausstattung an technischen Einrichtungen (Stromanschlüsse, Licht, Telefon ohne Verbindungskosten) ist mit der vertraglich vereinbarten Vergütung abgegolten. Weitere technische oder sonstige Einrich-

tungen werden gegen eine separate Vergütung vom Hotel zur Verfügung gestellt oder von Dritten beschafft. Soweit das Hotel für den Kunden auf dessen Veranlassung technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung solcher Geräte auftretende Störungen und/oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hotels gehen zu Lasten des Kunden, sofern das Hotel diese nicht zu vertreten hat. Das Hotel ist berechtigt die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten pauschal zu erfassen und dem Kunden zu belasten. Störungen an den vom Hotel zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Hotel diese Störungen nicht zu vertreten hat.

10. HAFTUNG, VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG MITGEBRACHTER SACHEN

Der Kunde haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für Verluste oder Beschädigungen, die durch seine Mitarbeiter sowie durch Veranstaltungsteilnehmer verursacht worden sind, sowie für von ihm selbst verursachte Verluste oder Beschädigungen. Auf Verlangen des Hotels hat der Kunde den Abschluss geeigneter Haftpflichtversicherungen nachzuweisen. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden im Hotel. Das Hotel übernimmt keine Haftung für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung, auch nicht für Vermögensschäden, ausser bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Hotels. Dienstleister, die im Auftrag des Kunden in den Räumen des Hotels arbeiten, achten auf und haften für die folgenden Punkte: Rauchverbot in den öffentlichen Bereichen, saubere intakte Garderobe, Verzehr von Speisen ausschliesslich in zugewiesenen Bereichen, Anlieferungen erfolgen nur über die Warenannahme des Hotels oder in Ausnahmefällen über Wege, die vom Hotel zugewiesen werden. Aufbauten in öffentlichen Bereichen sind mit dem Hotel abzustimmen. Aufbauten in der Lobby sind generell untersagt. Wertsachen, Bargeld etc. können, sofern Kapazität vorhanden, von den Teilnehmern und Kunden kostenlos im Hotelsafe deponiert werden. Für Garderoben gelten die jeweiligen Garderobenbestimmungen (insb. keine Haftung für unbewachte Garderobe). Ansonsten übernimmt das Hotel keine Haftung für mitgebrachte Wertsachen, Bargeld, Garderobe, Musikinstrumente etc.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollten einzelne Bestandteile dieser AGB für Veranstaltungs- und/oder Beherbergungsverträge unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Abweichende

Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

12. ANWENDBARES- RECHT- UND GERICHTSSTAND

Diese AGB sowie die auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Als Gerichtsstand wird München vereinbart. Das Hotel ist berechtigt, auch am Sitz, resp. Wohnsitz des Kunden zu klagen.